STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 4 / Fachbereich 4 - Soziales und Wohnen

Sitzungsvorlage

Datum: 29.09.2016
Drucksache Nr.: **16/0335**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration	19.10.2016	öffentlich / Entscheidung

---

Betreff

Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) für die Krankenhilfeversorgung der Flüchtlinge/Asylbewerber in Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

„Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration des Rates der Stadt Sankt Augustin nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung nach Ermittlung valider Zahlen im Hinblick auf die Krankenhilfekostenentwicklung in den Städten Bornheim, Troisdorf und Hennef im Jahr 2017 einen Vorschlag bzgl. der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte für die Krankenhilfeversorgung der Flüchtlinge/Asylbewerber in Sankt Augustin zu unterbreiten.“

Sachverhalt / Begründung:

Länder und Kommunen können die bestimmten gesetzlichen Krankenkassen ab dem Jahresbeginn 2016 nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung verpflichten, die elektronische Gesundheitskarte (eGK) auch an Flüchtlinge und Asylbewerber auszugeben, die sich noch keine 15 Monate in Deutschland aufhalten. Damit soll der Zugang zur medizinischen Versorgung für die Betroffenen erleichtert werden.

Kennzeichnung der eGK:

Die eGK für Asylbewerber, die sich länger als 15 Monate in Deutschland aufhalten, ist bei „Besondere Personengruppe“ bereits jetzt mit einer besonderen Ziffer gekennzeichnet. Diese Personengruppe erhält eine Krankenversorgung entsprechend den Personen, die Krankenhilfeleistungen nach dem SGB XII – Sozialhilfe – erhalten. Dabei bleibt es auch.

Neu ist die Kennzeichnung für die Chipkarten, die ab Januar 2016 an Flüchtlinge und Asylbewerber, die weniger als 15 Monate in Deutschland leben, ausgegeben werden können: Auf diesen Karten ist bei „Besondere Personengruppe“ eine andere Ziffer gespeichert. Daran erkennen die Praxen bereits beim Einlesen der eGK, dass bei dem Patienten ein eingeschränkter Leistungsanspruch zu beachten ist. Ein optisches Zeichen auf der Karte selbst gibt es nicht. Die Krankenkassen sind aber verpflichtet, die Europäische Krankenversicherungskarte bei dieser Personengruppe auf der Rückseite der eGK als ungültig zu kennzeichnen.

Eingeschränkter Leistungsanspruch:

Die Kennzeichnung ist erforderlich, da Flüchtlinge und Asylbewerber in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthaltes in Deutschland nur einen eingeschränkten Anspruch auf medizinische Versorgung haben.
Übernommen werden laut Asylbewerberleistungsgesetz die Kosten bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen. Zudem besteht Anspruch auf Schutzimpfungen und Früherkennungsuntersuchungen sowie Mutterschaftsleistungen. Welche Leistungen genau dazu gehören, wird teilweise in regionalen Vereinbarungen oder den entsprechenden Satzungen der jeweiligen Krankenkassen näher spezifiziert. In der Regel wird Art und Umfang der notwendigen Leistungen jedoch vom behandelnden Vertragsarzt nach medizinischem Erfordernis zu bestimmen sein.
Ferner entfällt die Notwendigkeit einer vorherigen Antragstellung/Genehmigung der Einzelbehandlungen durch den Leistungsträger und die Vorlage von Behandlungsscheinen in den Arztpraxen.

Die Verwaltungstätigkeiten sind entsprechend der Rahmenvereinbarung zu großen Teilen durch den Leistungsträger zu erbringen. Nach Entscheidung durch die Stadt Sankt Augustin die eGK einzuführen müssen mit der für Sankt Augustin zuständigen Techniker Krankenkasse Detailabsprachen zur praktischen Umsetzung unter Einbeziehung der Krankenhilfeabrechnungsstelle des Rhein-Sieg-Kreis vorgenommen werden. Die Krankenhilfeabrechnungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises ist deshalb einzubeziehen, weil auch künftig eine Solidargemeinschaft der kreisangehörigen Kommunen fortbestehen soll um das Risiko kostenintensiver Erkrankungen auf möglichst viele teilnehmende Kommunen zu verteilen.
Berechnungen zu möglichen finanziellen Auswirkungen sind derzeit nicht seriös möglich. Zu den dargestellten Problembereichen lassen sich keinerlei statistische Daten erheben bzw. auswerten; es kann insbesondere nicht prognostiziert werden, in welchem Umfang die tatsächlich in Anspruch genommenen Krankenversorgungsleistungen ansteigen werden, damit ist auch der an die Krankenkasse zu leistende Verwaltungskostenanteil nicht prognostizierbar. Hinsichtlich der Kostenerstattung für außergewöhnliche Krankheitskosten lässt sich nicht absehen, ob und in welchem Umfang hier zukünftig Einzelfälle auftreten werden und wie eine ggf. zukünftig anzupassende Kostenerstattungsregelung zwischen Kommune, Land und Bund ausgestaltet sein wird.

Entwicklung:

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA), hat inzwischen eine Rahmenvereinbarung mit elf gesetzlichen Krankenkassen zur Einführung einer Gesundheitskarte für Leistungsempfänger nach dem AsylbLG abgeschlossen. In NRW ist damit die Einführung der eGK für Flüchtlinge/Asylbewerber ab Januar 2016 möglich.

Landesrahmenvereinbarung:

Es besteht eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Land NRW und elf Krankenkassen (AOK NordWest, AOK Rheinland/Hamburg, Novitas BKK, Knappschaft, DAK-Gesundheit, Techniker Krankenkasse, Barmer GEK, IKK classic, KKH Kaufmännische Krankenkasse, VIACTIV Krankenkasse, Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK)). Durch den Abschluss dieser Rahmenvereinbarung durch das Land sind für die beitretenden Kommunen umfassende Vertragsverhandlungen hinsichtlich der grundsätzlichen Ausgestaltung und Abwicklung der eGK obsolet.

Umsetzungsebene:

Jede Kommune kann selber entscheiden, ob sie dem oben genannten Rahmen-Vertrag beitreten will oder nicht. Insgesamt haben in NRW von 359 Kommunen bisher 20 Gemeinden ihren Beitritt zur Rahmenvereinbarung erklärt.

Die Großstädte Essen, Herne, Hagen, Dortmund, Duisburg, Bottrop, Erkrath und Gelsenkirchen haben sich gegen die Einführung entschieden. Hauptgrund ist, das diese Städte die Höhe der Verwaltungskostenpauschale kritisieren (s.u.).
Im Bereich des Rhein-Sieg-Kreises wurden bisher die Verwaltungen der Städte Bornheim, Troisdorf und Hennef durch entsprechende Ratsbeschlüsse beauftragt, Verhandlungen mit der Techniker Krankenkasse (TKK), als zuständige Krankenkasse für die Stadt Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis zur Einführung der eGK aufzunehmen. Nach derzeitigem Stand könnten die v. g. Städte frühestens zum 01.01.2017 die eGK einführen.

Die aktuelle Kostenstruktur der Verwaltungsgebühr ergibt sich wie folgt: 8 % der entstehenden Krankenhilfeleistungsaufwendungen, mindestens jedoch 10,- € pro angefangenem Betreuungsmonat je Leistungsberechtigtem.
Im Rahmenvertrag wurde bis zum 31.12.2016 eine monatliche Abschlagszahlung i. H. v. 200,- € je Leistungsberechtigtem vereinbart.

Kostenentwicklung:

Eine valide Abschätzung der durch die Verfahrenserleichterung vermuteten Kostensteigerung ist derzeit nicht möglich. Nach zwei abgerechneten Quartalen im Jahr 2017 sollen die tatsächlichen Behandlungskosten evaluiert und in die letztendlich noch zu treffenden Entscheidung bzgl. der Einführung der eGK einbezogen werden.

Mögliche Risiken:

Nach aktueller Einschätzung der Krankenhilfeabrechnungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises können die ausgegebenen eGK´s wie bei den gesetzlich Versicherten zentral gesperrt werden. Derzeit können ca. 80 % der niedergelassenen Ärzte im elektronischen Verfahren erkennen, ob die vorgelegte eGK gültig/gesperrt ist. Darüber hinaus können die eGK´s auch zeitlich befristet ausgestellt werden. Das Wiederaufleben der eGK generiert allerdings erneut wieder 10,- € Kosten je Leistungsberechtigtem. Das Kostenrisiko für rechtswidrig benutzte eGKs (nach Wegfall des Leistungsanspruches oder z.B. Wechsel in den Leistungsbereich des SGB II) trägt die jeweilige Kommune.

Finanzierung der eGK:

Kostenträger und Risikonehmer für die Gesundheitsversorgung sind die aufnehmenden Kommunen. Das Land beteiligt sich an den Kosten für Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden über eine pauschale Landeszuweisung. Für das Jahr 2016 wurden der Stadt Sankt Augustin aus der Landeszuweisung nach FlüAG gemäß Bewilligungsbescheid vom 20.08.2016 bisher insgesamt 5.669.433,- € zugewiesen. Runtergebrochen auf die aktuell originär durch Stadt Sankt Augustin zu betreuenden Flüchtlinge (485) beträgt die Kostenerstattung pro Person 11.689,- €. Hierin sind vollumfänglich alle Kosten wie Unterbringung, Betreuung und die Krankenhilfe enthalten. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Wie zuvor dargestellt, sollten vor einer endgültigen Entscheidung zur Einführung der eGK die Erfahrungen mit der Einführung in den Städten Bornheim, Troisdorf und Hennef, sowie die Kostenentwicklung im ersten Halbjahr des Jahres 2017, abgewartet werden. Die Verwaltung wird unaufgefordert diesbezüglich berichten und einen Vorschlag bzgl. der Einführung der eGK unterbreiten.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen (derzeit noch nicht benennbar)

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.